

**Resolution 2010 (2011)  
vom 30. September 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit sowie Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten* für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung* für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, in Anerkennung der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den Dialog unter der somalischen Bevölkerung zu fördern, und betonend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

*bekräftigend, dass er* die Übergangs-Bundesregierung in ihrer Rolle als Teil des Friedensprozesses von Dschibuti *unterstützt*, betonend, dass den Übergangs-Bundesinstitutionen die Hauptverantwortung dabei zukommt, auf kohärente Weise und mit vereinten Kräften zu arbeiten und ihre Anstrengungen zu verstärken, um die im Abkommen von Dschibuti und in der Übergangs-Bundescharta vorgesehenen Aufgaben für die Übergangsperiode abzuschließen, und die Übergangs-Bundesinstitutionen auffordernd, sich eng mit anderen somalischen Gruppen, einschließlich der lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden, abzustimmen,

*unter erneuter Betonung* der Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur Förderung der Schaffung von Frieden und Sicherheit in Somalia durch Kooperationsbemühungen aller Interessenträger,

*in Würdigung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Augustine P. Mahigas, sowie des Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia, Herrn Boubacar Gaoussou Diarras, und in Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihnen unternommenen Anstrengungen,

*unter Begrüßung* der Arbeit des ehemaligen Präsidenten Jerry Rawlings als Hoher Beauftragter der Afrikanischen Union für Somalia,

*unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Abkommens von Kampala am 9. Juni 2011, Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Wahlen zum Präsidenten sowie zum Parlamentspräsidenten und seinen Stellvertretern gemäß den Bestimmungen des Abkommens um zwölf Monate bis zum 20. August 2012 zu verschieben, und die Unterzeichner mit allem Nachdruck auffordernd, ihre Verpflichtungen einzuhalten,

*es begrüßend, dass* mit Vermittlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Mahigas, auf dem Konsultativtreffen vom 4. bis 6. September 2011 in Mogadischu eine Einigung über einen Fahrplan erzielt wurde, in dem die wichtigsten Aufgaben und Prioritäten, welche die Übergangs-Bundesinstitutionen in den nächsten zwölf Monaten zu erfüllen haben, samt klaren Zeitplänen, Zielvorgaben und Einhaltungsmechanismen festgelegt sind, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen als Hauptverantwortliche für die Umsetzung des Fahrplans und an die anderen Unterzeichner, sich an ihre Verpflichtungen nach dem Fahrplan zu halten, und darauf hinweisend, dass die künftige Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung dieser Aufgaben abhängen wird,

*in der Erkenntnis*, dass Frieden und Stabilität in Somalia von Aussöhnung und effektiver staatlicher Tätigkeit in ganz Somalia abhängen, und alle somalischen Parteien nachdrücklich auffordernd, auf Gewalt zu verzichten und zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität herzustellen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Übergangs-Bundesinstitutionen, ihre Transparenz zu steigern und die Korruption zu bekämpfen, um ihre Legitimität und Glaubwürdigkeit zu erhöhen, und weitere Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft zu ermöglichen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die desolate und immer schlimmer werdende humanitäre Lage in Somalia und die Auswirkungen der Dürre und der Hungersnot auf die Bevölkerung Somalias, insbesondere Frauen und Kinder, mit der Aufforderung an alle Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht den humanitären Hilfsorganisationen in dieser kritischen Zeit sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Menschlichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu wahren,

*es nachdrücklich verurteilend*, dass bestimmte Parteien, insbesondere bewaffnete Gruppen, gezielt gegen humanitäre Helfer vorgehen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia behindern oder verhindern, und unter Missbilligung aller Angriffe auf humanitäres Personal,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass der konsolidierte Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia nicht voll finanziert ist, betonend, dass dringend Mittel für die Notleidenden aufgebracht werden müssen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

*in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, in Anerkennung der erheblichen Opfer, die diese Einsatzkräfte erbracht haben, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die Mission bereitstellen, und mit der Aufforderung an die anderen Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zu erwägen, Truppen für die Mission zu stellen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die anhaltenden Kampfhandlungen in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, unter Verurteilung aller Angriffe, einschließlich der Terroranschläge auf die Übergangs-Bundesregierung, die Mission und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, und unter Hervorhebung der terroristischen Bedrohung, die von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al-Shabaab, für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht,

*unter Begrüßung* der jüngsten Verbesserungen der Sicherheitslage in Mogadischu, in Würdigung der Anstrengungen der Mission und der somalischen Sicherheitskräfte, ihnen nahelegend, diese Fortschritte zu konsolidieren, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen, die verbesserte Sicherheitslage zu nutzen, um rasch eine Einigung über einen Stabilisierungsplan für Mogadischu herbeizuführen und diesen umzusetzen sowie die Grundversorgung zu erleichtern und ein funktionierendes Regierungs- und Verwaltungswesen für alle Bürger zu gewährleisten,

*mit der Aufforderung* an die Übergangs-Bundesregierung, Einigkeit zu wahren und sich verstärkt um die vollständige Durchführung der vorrangigen Aufgaben und die Erreichung der Ziele zu bemühen, die in dem Fahrplan vereinbart wurden, und damit die Voraussetzungen für eine bessere Zukunft für die Somalier, namentlich ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Verwirklichung ihrer Menschenrechte, zu schaffen,

gleichzeitig aber in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft dabei mit der Übergangs-Bundesregierung sowie mit den lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten und sie unterstützen muss,

*erneut erklärend*, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia, betonend, wie wichtig die koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist, und den somalischen Sicherheitskräften nahelegend, ihre Wirksamkeit zu beweisen, indem sie mit der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bei der Konsolidierung der Sicherheit in ganz Mogadischu zusammenarbeiten,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten und die Organisationen, die Beiträge zur Unterstützung der Mission und Somalias geleistet haben, die internationale Gemeinschaft ermutigend, nach Bedarf zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, in der Erkenntnis, wie wichtig eine rasche und berechenbare Finanzierung ist, und betonend, dass es einer wirksamen Koordinierung zwischen den Gebern, den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bedarf,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1950 (2010) vom 23. November 2010 und 1976 (2011) vom 11. April 2011, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die von der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias ausgehende Bedrohung, in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie der Geiselnahme beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Übergangs-Bundesinstitutionen umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen müssen, so auch indem sie gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren oder widerrechtlich davon profitieren, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2011<sup>94</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Übergangs-Bundesinstitutionen auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 enthaltenes Mandat auszuführen, bis zum 31. Oktober 2012 fortzuführen, und ersucht die Afrikanische Union, die Truppenstärke der Mission dringend auf ihren mandatsmäßigen Höchststand von 12.000 Soldaten anzuheben, damit sie besser in der Lage ist, ihr Mandat auszuführen;

2. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen *auf*, sich an die Bestimmungen des Fahrplans zu halten, in dem die wichtigsten Aufgaben und Prioritäten, welche sie in den nächsten zwölf Monaten zu erfüllen haben, samt klaren Zeitplänen, Zielvorgaben und Einhaltungsmechanismen festgelegt sind, weist darauf hin, dass die künftige Unterstützung

---

<sup>94</sup> S/2011/549.

des Sicherheitsrats für die Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung dieser Aufgaben abhängen wird, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat aktuelle Angaben darüber zu machen, wie weit die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Umsetzung des Fahrplans vorangekommen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von den Somalia betreffenden Empfehlungen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. September 2011<sup>95</sup> und unterstreicht seine Absicht, die Situation vor Ort weiter zu verfolgen und bei seinen künftigen Beschlüssen zur Mission die Fortschritte der Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Durchführung der wichtigen Aufgaben zu berücksichtigen, die in dem in Ziffer 2 genannten Fahrplan festgelegt sind;

4. *begrüßt* die von dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia und den anderen Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, ergriffenen Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres Personals in Somalia als wichtiges Element der wirksamen Erfüllung ihres Mandats und fordert nachdrücklich die Errichtung einer dauerhafteren und stärkeren Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia, insbesondere in Mogadischu, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 16. April 2009<sup>96</sup> und 9. September 2010<sup>97</sup> ausgeführt;

5. *stimmt unter Hinweis* auf den Bericht des Vorsitzenden der Afrikanischen Union<sup>95</sup> und den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 2011<sup>94</sup> *darin überein*, dass eine stärkere Präsenz der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres Personals sowie anderer offizieller internationaler Besucher in Mogadischu den Druck auf die Mission erhöht, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste zu leisten, legt den Vereinten Nationen nahe, mit der Afrikanischen Union dabei zusammenzuarbeiten, im Rahmen der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission eine Sicherheitstruppe von angemessener Größe aufzustellen, die für Personal aus der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste leistet, und bekundet seine Absicht, die möglicherweise notwendige Anpassung der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission gründlich zu prüfen und zu erwägen, wenn sie ihre durch das derzeitige Mandat vorgegebene Stärke von 12.000 Soldaten erreicht hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission zur Verfügung zu stellen, einschließlich des Einsatzkonzepts der Mission;

7. *begrüßt* es, dass die Mission bei ihren Einsätzen die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung verringern konnte, und fordert die Mission nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zur Vermeidung von Opfern unter der Zivilbevölkerung zu unternehmen und ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen zu entwickeln, wie vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union erbeten;

8. *ersucht* die Mission, der Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte behilflich zu sein, insbesondere bei der Einführung einer wirksamen Befehlskette und Einsatzführung bei den somalischen Sicherheitskräften, und die Integration der von anderen Mitgliedstaaten oder Organisationen innerhalb und außerhalb Somalias ausgebildeten somalischen Einheiten zu unterstützen;

---

<sup>95</sup> Siehe S/2011/586.

<sup>96</sup> S/2009/210.

<sup>97</sup> S/2010/447.

9. *stellt fest*, dass eine wirksame Polizeipräsenz bei der Stabilisierung Mogadischus eine wichtige Rolle spielen kann, betont, dass der Aufbau einer wirksamen Somalischen Polizei fortgesetzt werden muss, und begrüßt den Wunsch der Afrikanischen Union, innerhalb der Mission eine Polizeikomponente einzurichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die Mission bis zum 31. Oktober 2012 auch weiterhin das in Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009 geforderte Paket logistischer Unterstützung für die Mission für bis zu 12.000 Soldaten der Mission, einschließlich der in Ziffer 5 genannten Sicherheitstruppe, bereitzustellen, das Ausrüstungen und Dienstleistungen, einschließlich Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel beinhaltet, wie im Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Januar 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>98</sup> beschrieben, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 6 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

11. *beschließt*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung für die Mission für bis zu 12.000 Soldaten, wie in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. und 29. September 2011<sup>93,92</sup> beschrieben, zu verlängern, wobei auch weiterhin die größtmögliche Effizienz zu gewährleisten und geeignete bilaterale Unterstützung zu erlangen ist;

12. *ist der Auffassung*, dass die im Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Januar 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats beschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und zur Kampfmittelbeseitigung im Rahmen des Pakets logistischer Unterstützung durchgeführt werden können, wobei auch weiterhin die größtmögliche Effizienz zu gewährleisten und geeignete bilaterale Unterstützung zu erlangen ist;

13. *erinnert* an seine in Resolution 1863 (2009) gegebene Absichtserklärung betreffend die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, weist darauf hin, dass bei jedem Beschluss über die Entsendung eines derartigen Einsatzes unter anderem die in den Berichten des Generalsekretärs vom 16. April 2009 und 30. Dezember 2010<sup>99</sup> genannten Bedingungen berücksichtigt würden, und ersucht den Generalsekretär, die in den Ziffern 82 bis 86 seines Berichts vom 16. April 2009 aufgeführten Schritte zu unternehmen, sofern die in dem Bericht genannten Bedingungen gegeben sind;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *erneut auf*, die Mission durch die Bereitstellung von Ausrüstungen und technischer Hilfe sowie durch ohne Vorbehalte geleistete Finanzbeiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu unterstützen oder direkte bilaterale Spenden zur Unterstützung der Mission zu leisten, namentlich für den dringenden Mittelbedarf zur Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und für aus familiären Gründen gewährte Flüge für Soldaten der Mission, und legt den Gebern nahe, eng mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um die rasche Bereitstellung angemessener Finanzmittel und Ausrüstungen zu gewährleisten;

15. *hebt hervor*, dass für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit Somalias der Aufbau wirksamer somalischer Sicherheitskräfte erforderlich ist, und fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen erneut auf, rasch großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Si-

---

<sup>98</sup> S/2009/60.

<sup>99</sup> S/2010/675.

cherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) Hilfe für die somalischen Sicherheitskräfte anzubieten, namentlich durch die Bereitstellung von Ausbildung, technischer Hilfe und Ausrüstung in Abstimmung mit der Mission;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer in somalischer Eigenverantwortung umgesetzten nationalen Sicherheitsstrategie, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt, sowie des rechtlichen und politischen Rahmens für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen, zu unterstützen;

17. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Versorgungsgüter und technische Hilfe gelten, die der Übergangs-Bundesregierung nach den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

18. *erneuert seinen Aufruf* an alle somalischen Parteien, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und fordert die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche, die Stabilität in Somalia und die Übergangs-Bundesregierung zu schwächen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, um mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Aussöhnung unter allen Somaliern und den Friedensprozess allgemein zu fördern, nach Bedarf auch durch Unterstützung bei den Wiederaussöhnungs- und Friedensbemühungen auf lokaler Ebene;

20. *stellt fest*, dass regionale Verwaltungsbehörden und die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle im politischen Prozess spielen können, und ermutigt die Übergangs-Bundesinstitutionen zur Verstärkung des Dialogs und der politischen Kontaktarbeit mit diesen Gruppen;

21. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, im Rahmen der laufenden Unterstützung Somalias die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung, zum Kapazitätsaufbau und zur Herstellung eines funktionierenden Regierungs- und Verwaltungswesens in den relativ stabilen Gebieten Somalias, unter anderem Somaliland und Puntland, weiter zu unterstützen;

22. *verurteilt* alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Somalia, fordert die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und gegen humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont, dass alle Parteien in Somalia gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung;

23. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen in Somalia und betont, wie wichtig es ist, diese behaupteten Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

24. *erinnert* an die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Somalia<sup>100</sup>, fordert alle Parteien auf, schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern in Somalia ein Ende zu setzen, fordert die Übergangsbundesregierung nachdrücklich auf, einen konkreten, termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, ersucht den Generalsekretär, seinen diesbezüglichen Dialog mit der Übergangsbundesregierung fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kinderschutzkomponente des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Lage der Kinder in Somalia fortlaufend überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

25. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich häufenden Berichte über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit den Konflikten in Somalia, fordert alle Parteien auf, derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzustellen, und ersucht den Generalsekretär, für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 zu sorgen, einschließlich der Stärkung der Frauenschutzkomponente des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia;

26. *verlangt*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter durch geeignete Schritte gewährleisten, und verlangt ferner, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfsbedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

27. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren und dabei die Empfehlungen in seinem Bericht vom 31. Dezember 2009<sup>101</sup> zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig es ist, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und die anderen Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen transparent arbeiten und sich mit der internationalen Gemeinschaft abstimmen;

28. *ersucht* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, damit die Aufgaben in Somalia in zweckmäßiger Weise aufgeteilt werden können und so Doppelarbeit vermindert und ein angemessener Ressourceneinsatz gewährleistet wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte über Somalia aktuelle Angaben zu diesem Thema aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, alle vier Monate über alle Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Situation im Rahmen der in der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001<sup>102</sup> und seinen Resolutionen 1863 (2009), 1872 (2009) vom 26. Mai 2009, 1910 (2010) und 1964 (2010) vom 22. Dezember 2010 festgelegten Berichtspflichten des Generalsekretärs zu überprüfen;

---

<sup>100</sup> S/AC.51/2011/2.

<sup>101</sup> S/2009/684.

<sup>102</sup> S/PRST/2001/30.

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6626. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6635. Sitzung am 24. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Norwegens, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

### **Resolution 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1918 (2010) vom 27. April 2010 und 1976 (2011) vom 11. April 2011,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die wachsende Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias für die Situation in Somalia, die Staaten in der Region und andere Staaten sowie für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege und die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Seeräuber und an bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias beteiligte Personen in erhöhtem Maß Gewalt anwenden,

*betonend*, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu finden,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das Potenzial Somalias für nachhaltiges Wirtschaftswachstum als Mittel zur Bekämpfung der tieferen Ursachen der Seeräuberei, einschließlich Armut, aufzubauen und so zu einer dauerhaften Beseitigung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und der damit verbundenen illegalen Aktivitäten beizutragen,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>103</sup>, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

*sowie bekräftigend*, dass die Bestimmungen dieser Resolution nur auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte und Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht unberührt lassen,

*eingedenk* des Verhaltenskodexes betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)<sup>104</sup> und in Anbetracht der Zusage der Unterzeichnerstaaten, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe unter Strafe gestellt sind und

---

<sup>103</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>104</sup> Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage 1.